

## Dauernutzungsvertrag

zwischen der

**Wohnungsbaugenossenschaft  
Ilmenau/Thüringen e.G.  
Krankenhausstraße 1b  
98693 Ilmenau**

*- im folgenden als „WBG“ bezeichnet -*

und

Mitglieds-Nr.

*- im folgenden, auch wenn es sich um mehrere Personen handelt, als „das Mitglied“ bezeichnet -*

über die Wohnung

Lage:

Wohnfläche: m<sup>2</sup>.

Wohnung

## **§ 1**

### **Überlassene Wohnung**

- (1) Die Genossenschaft überlässt dem Mitglied zu Wohnzwecken die vorgenannte Wohnung bestehend aus:
  
- (3) Zum Mitgebrauch sind folgende gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen vorhanden:

## **§ 2**

### **Nutzungsdauer und Kündigung**

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann vom Mitglied bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden. Die fristlose Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Das Recht zur Nutzung der Wohnung ist an die Mitgliedschaft der WBG gebunden. Scheidet das Mitglied zu Lebzeiten aus der WBG aus, so ist diese berechtigt, das Nutzungsverhältnis zum nächstzulässigen Termin unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen.
- (4) Die fristlose Kündigung der WBG richtet sich nach § 11 des Nutzungsvertrages sowie den gesetzlichen Bestimmungen, die ordentliche Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

Wohnung

### **§ 3**

#### **Nutzungsgebühr, Betriebskosten, Nebenleistungen und Zahlungsweise**

(1) Die monatliche Nutzungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Vorauszahlungen gemäß Abs. 3

#### **Monatlich insgesamt zu zahlende Nutzungsgebühr**

Die Nutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats kostenfrei zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug ist die WBG berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und für schriftliche Mahnungen eine angemessene Kostenpauschale zu fordern.

- (2) Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist die WBG berechtigt, zulässige Erhöhungen der Grundnutzungsgebühr für die in § 1 beschriebene Wohnung vorzunehmen.
- (3) In der Grundnutzungsgebühr nach Absatz 2 sind die Betriebskosten nicht enthalten. Das Mitglied hat daher neben der Grundnutzungsgebühr die Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung zu tragen und monatlich Vorauszahlungen zu leisten. Die Nennung der Betriebskostenposition schafft keinen Anspruch auf Leistung. Diese monatlichen Vorauszahlungen werden wie folgt festgesetzt:

Wohnung

	<b>Umlagemaßstab /-schlüssel</b>	<b>Vorauszahlung (monatlich)</b>
<b>1. Allgemeine Betriebskosten</b>		
a) laufende öffentliche Lasten des Grundstücks	Wohn-/Nutzfläche	
b) Wasserversorgung und Entwässerung	Verbrauch	
c) Aufzug	Wohn-/Nutzfläche	
d) Straßenreinigung	Wohn-/Nutzfläche	
e) Müllabfuhr	Wohn-/Nutzfläche	
f) Hausreinigung	Wohn-/Nutzfläche	
g) Gartenpflege	Wohn-/Nutzfläche	
h) Ungezieferbekämpfung	Wohn-/Nutzfläche	
i) Beleuchtung	Wohn-/Nutzfläche	
j) Schornsteinreinigung	Wohn-/Nutzfläche	
k) Sach- und Haftpflichtversicherungen	Wohn-/Nutzfläche	
l) Hauswart	Wohn-/Nutzfläche	
m) Hausreinigung durch Firma	Wohnung	
n) Gemeinschaftsantennenanlage	Wohnung	
o) private Verteilanlage Breitbandkabelnetz	Wohnung	
p) Grundgebühr für Breitbandanschluss	Wohnung	
q) sonstige Betriebskosten	Wohn-/Nutzfläche	
(Betriebskosten für Gemeinschaftsanlagen; Wartung von Be- und Entlüftungs-, Brandschutz- sowie CO <sub>2</sub> -Warnanlagen; Wartung und Prüfung von Blitzschutzanlagen mit TÜV-Abnahme; Wartung von Gasgeräten; Dachrinnenreinigung; Prüfung der Betriebs- bereitschaft von Feuerlöschern einschließlich Austausch des Löschmittels; Müllschlucker, -absauganlage und -presse; Rückstausicherung; Notstromanlage für die Sicherheitsbeleuchtung von Rettungswegen soweit gesetzlich vorgeschrieben u.a.)		
<b>2. Warme Betriebskosten</b>		
einschließlich des Entgelts für die Lieferung	% Nutzfläche	% Verbrauch

**Summe der Vorauszahlungen:**

Wohnung

- (4) Über die Vorauszahlungen für Betriebskosten wird die WBG, soweit nichts Anderes festgelegt ist, in einem kalenderjährlichen Zeitraum abrechnen. Nach erfolgter Abrechnung ist die WBG berechtigt, die Vorauszahlungen für die Zukunft durch Erklärung in Textform auf eine angemessene Höhe anzupassen.

Das Mitglied hat das Recht, in angemessener Zeit nach dem Zugang der Abrechnung und während der üblichen Geschäftszeiten die Unterlagen bei der WBG einzusehen.

Bei Vorliegen sachlicher Gründe kann die WBG nach billigem Ermessen Abrechnungszeiträume verkürzen und Umlegungsmaßstäbe/-schlüssel für den nächsten Abrechnungszeitraum ändern. Die Anpassung von Umlegungsmaßstäben/-schlüsseln für Betriebskosten, die nach Verbrauch oder Verursachung erfasst werden, kann nur erfolgen, wenn eine Änderung des Erfassungsverfahrens erfolgt. Entsprechende Änderungen bedingen eine Erklärung in Textform an das Mitglied.

Zieht das Mitglied vor Ende eines Abrechnungszeitraumes aus, so wird auch seine Abrechnung erst mit der nächsten Gesamtabrechnung fällig. In diesem Fall trägt das Mitglied die Kosten der Zwischenablesung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung, es sei denn, das Mitglied hat berechtigterweise fristlos gekündigt.

Die WBG ist unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit berechtigt, für zukünftige Abrechnungszeiträume zusätzlich zu den o.g. Kosten auch solche Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nach billigem Ermessen auf das Mitglied umzulegen und mit diesem abzurechnen, die derzeit nicht anfallen, aber später entstehen oder zukünftig vom Gesetzgeber neu eingeführt werden.

- (5) Das Mitglied ist auf Verlangen der WBG verpflichtet, die Nutzungsgebühr - einschließlich Zuschlägen, Vergütungen, Vorauszahlungen und Pauschalen - von einem Konto bei einem Geldinstitut abbuchen zu lassen und die dazu erforderliche Einzugsermächtigung zu erteilen. Das Mitglied hat ggf. ein Konto bei einem Geldinstitut anzulegen und für die Deckung des Kontos in Höhe der monatlich zu leistenden laufenden Zahlungen zu sorgen. Die der WBG berechneten Kosten nicht eingelöster Lastschriften hat das Mitglied zu tragen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist das Mitglied berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen.

Wohnung

#### **§ 4 Mietsicherheit**

- (1) Der Ehegatte des Mitglieds übernimmt durch Mitunterzeichnung des Vertrages für die Verbindlichkeiten des Mitglieds aus dem Nutzungsvertrag die selbstschuldnerische Bürgschaft, die der Höhe nach auf das Dreifache der auf einen Monat entfallenden Nutzungsgebühr begrenzt ist; Nebenkosten, über die gesondert abzurechnen ist, bleiben unberücksichtigt.

Sobald er die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erwirbt, kann er dem Vertrag durch ausdrückliche schriftliche Erklärung beitreten. Er tritt damit in alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

- (2) Eine Kautions des Mitglieds an die WBG zur Sicherung der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis wird nicht vereinbart.

#### **§ 5 Übergabe der überlassenen Wohnung**

Der Zustand der überlassenen Wohnung im Zeitpunkt der Übergabe wird im Übergabeprotokoll niedergelegt.

#### **§ 6 Benutzung der überlassenen Wohnung, der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen**

- (1) Die Benutzung der überlassenen Wohnung, der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen ist in der von der WBG herausgegebenen Hausordnung geregelt.
- (2) Soweit dies im Interesse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hauses dringend notwendig und für das Mitglied zumutbar ist, darf die WBG die Hausordnung nachträglich ändern. Etwaige neue oder geänderte Regelungen werden dem Mitglied mit Übergabe der neuen Hausordnung bekannt gegeben. Darüber hinausgehende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Mitglieds.
- (3) Für Aufstellung und Betrieb von Waschmaschinen, Trockenautomaten und Geschirrspülmaschinen bedarf das Mitglied keiner vorherigen Zustimmung der WBG. Das Mitglied hat dabei jedoch die einschlägigen technischen Vorschriften und die verkehrsüblichen Regeln zu beachten, um die mit Aufstellung und Betrieb derartiger Geräte verbundenen möglichen Beeinträchtigungen und Schäden zu verhindern.

## **§ 7**

### **Erhaltung der überlassenen Wohnung**

- (1) Das Mitglied hat die überlassene Wohnung sowie die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Es hat für ausreichende Lüftung und Heizung aller ihm überlassenen Räume zu sorgen.
- (2) Der Vermieter übernimmt keine Schönheitsreparaturen. Diese sind vom Mitglied auszuführen, soweit sie durch seine Abnutzung bedingt sind. Die Kosten trägt das Mitglied. Die Schönheitsreparaturen sind fachgerecht auszuführen. Die Schönheitsreparaturen umfassen:

das Anstreichen, Kalken und/oder Tapezieren der Wände und Decken, Innenanstrich der Fenster, das Streichen der Türen und der Außentüren von innen sowie der Heizkörper einschließlich der Heizrohre und das Reinigen der Fußbodenbeläge und Teppichböden.

Es ist für den Umfang der im Laufe der Mietzeit ausgeführten Schönheitsreparaturen beweispflichtig.

- (3) Schäden an der überlassenen Wohnung, im Hause und an den Außenanlagen sind der WBG unverzüglich anzuzeigen. Das Mitglied haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Anzeige- und Sorgfaltspflichten verursacht werden, insbesondere wenn technische Anlagen und sonstige Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Wohnung nur unzureichend gelüftet, geheizt oder nicht genügend gegen Frost geschützt werden. Es haftet auch für Schäden, die durch seine Angehörigen, Untermieter sowie von sonstigen Personen schuldhaft verursacht werden, die auf Veranlassung des Mitglieds mit der überlassenen Wohnung in Berührung kommen.

## **§ 8**

### **Modernisierung und Energieeinsparung**

Das Mitglied wird über die Energieeffizienz des Hauses informiert.

Aufgrund § 16 Abs.2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) wird dem Mitglied mit diesem Vertrag ein Energieausweis zur Information übergeben. Der Inhalt des Ausweises ist ausdrücklich nicht zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Er war auch nicht Gegenstand der Vertragsanbahnung. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Energieausweis keine Rechtswirkung für diesen Vertrag hat und sich daraus insbesondere keine Gewährleistungs- und Modernisierungsansprüche herleiten lassen.

Diese Grundsätze gelten für Modernisierungsempfehlungen entsprechend.

Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der überlassenen Räume oder zur Einsparung von Energie oder Wasser oder zur Schaffung neuen Wohnraumes hat das Mitglied zu dulden, soweit sich die Verpflichtung dazu aus § 554 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ergibt. Bei Erhöhungen der Nutzungsgebühr wegen Modernisierung sind §§ 559 bis 559b BGB zu beachten.

Wohnung

## § 9

### Zustimmungspflichtige Handlungen des Mitglieds

- (1) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Nutzer und im Interesse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hauses und der Wohnung bedarf das Mitglied der vorherigen Zustimmung der WBG, wenn es
  - a) die Wohnung oder einzelne Räume entgeltlich oder unentgeltlich Dritten überlässt, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch),
  - b) die Wohnung oder einzelne Räume zu anderen als Wohnzwecken benutzt oder benutzen lässt,
  - c) Schilder (ausgenommen übliche Namensschilder an den dafür vorgesehenen Stellen), Aufschriften oder Gegenstände jeglicher Art in gemeinschaftlichen Räumen, am Hause anbringt oder auf dem Grundstück aufstellt,
  - d) Tiere hält, soweit es sich nicht um übliche Kleintierhaltung handelt (z.B. Fische, Hamster, Vögel), es sei denn, in § 6 ist etwas anderes vereinbart,
  - e) Antennen anbringt oder verändert,
  - f) von der laut Übergabeprotokoll vorgesehenen Beheizungsart abweicht,
  - g) in der überlassenen Wohnung, im Haus oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug, einschließlich Moped oder Mofa, abstellen will,
  - h) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen vornimmt, die überlassene Wohnung, Anlagen oder Einrichtungen verändert; dies gilt auch, soweit die Maßnahmen für die behindertengerechte Nutzung der überlassenen Wohnung oder den Zugang zu ihr erforderlich sind,
  - i) Heizöl oder andere feuergefährliche Stoffe lagern will,
  - j) weitere Schlüssel anfertigen lassen will.
- (2) Die Zustimmung der WBG soll schriftlich erfolgen; dies schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien im Einzelfall auf die Schriftform verzichten.
- (3) Für die Fälle der Überlassung der Wohnung oder einzelner Räume nach Abs. 1a) gelten die Bestimmungen des § 553 BGB.

Bei Maßnahmen, die für die behindertengerechte Nutzung erforderlich sind, gelten die Bestimmungen des § 554a BGB.

Die WBG wird im Übrigen eine Zustimmung erteilen, wenn keine berechtigten Interessen der Genossenschaft entgegenstehen und Belästigungen anderer Hausbewohner und Nachbarn sowie Beeinträchtigungen der überlassenen Wohnung und des Grundstücks nicht zu erwarten sind.



Wohnung

- (4) Die WBG kann eine erteilte Zustimmung widerrufen, wenn Auflagen nicht eingehalten, Bewohner, Haus oder Grundstücke gefährdet oder beeinträchtigt oder Nachbarn belästigt werden oder sich Umstände ergeben, unter denen eine Zustimmung nicht mehr erteilt werden würde.
- (5) Durch die Zustimmung der WBG wird eine etwaige Haftung des Mitglieds nicht ausgeschlossen.

### **§ 10**

#### **Besichtigung der überlassenen Wohnung durch die Genossenschaft**

- (1) Beauftragte der WBG können in begründeten Fällen die überlassene Wohnung nach rechtzeitiger Ankündigung bei dem Mitglied zu angemessener Tageszeit besichtigen oder besichtigen lassen.
- (2) In dringenden Fällen ist die WBG bei Abwesenheit des Mitglieds berechtigt, die überlassene Wohnung auf Kosten des Mitglieds öffnen zu lassen, sofern die Schlüssel der WBG nicht zur Verfügung stehen.

### **§ 11**

#### **Fristlose Kündigung**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die WBG nach der gesetzlichen Regelung außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der WBG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere eines Verschuldens des Mitglieds und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) das Mitglied oder derjenige, welchem das Mitglied den Gebrauch der überlassenen Wohnung gestattet hat, die Rechte der WBG dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass es die überlassene Wohnung durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder sie unbefugt einem Dritten überlässt oder
- b) das Mitglied den Hausfrieden nachhaltig stört, so dass der WBG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere eines Verschuldens des Mitglieds, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann oder

Wohnung

- c) das Mitglied für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr oder eines nicht unerheblichen Teils der Nutzungsgebühr in Verzug ist oder
- d) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Nutzungsgebühr für zwei Monate erreicht.

### **§ 12**

#### **Keine stillschweigende Verlängerung**

Die Genossenschaft ist nicht damit einverstanden, dass eine Verlängerung des Nutzungsverhältnisses eintritt, wenn das Mitglied nach Ablauf der Vertragszeit oder einer gewährten Räumungsfrist die Wohnung weiterhin benutzt; d.h. § 545 BGB wird ausgeschlossen.

### **§ 13**

#### **Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch Tod**

- (1) Ist das Nutzungsverhältnis mit mehreren Mitgliedern abgeschlossen, so wird es nach dem Tod eines der Mitglieder mit den überlebenden Mitgliedern fortgesetzt. Diese können das Nutzungsverhältnis innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod des Mitglieds Kenntnis erlangt haben, außerordentlich mit der gesetzlichen Frist kündigen.
- (2) Führt das Mitglied mit seinem Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt in der Wohnung, so tritt mit dem Tode des Mitglieds der Ehegatte in das Nutzungsverhältnis ein. Dasselbe gilt für den Lebenspartner. Erklärt der Ehegatte oder der Lebenspartner binnen eines Monats, nachdem er vom Tode des Mitglieds Kenntnis erlangt hat, der WBG gegenüber, dass er das Nutzungsverhältnis nicht fortsetzen will, so gilt sein Eintritt in das Nutzungsverhältnis als nicht erfolgt.
- (3) Im Übrigen gelten im Falle des Todes des Mitglieds die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Setzt sich das Nutzungsverhältnis mit einem Ehegatten, Lebenspartner, Kind, Familienangehörigen, Erben des verstorbenen Mitglieds oder einer anderen Person fort, ohne dass diese die Mitgliedschaft bei der WBG erwerben, so kann die WBG das Nutzungsverhältnis zum nächstzulässigen Termin kündigen.
- (5) Die WBG kann, falls das verstorbene Mitglied keine Sicherheit geleistet hat, von den Personen, die in das Nutzungsverhältnis eingetreten sind oder mit denen es fortgesetzt wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung eine Sicherheitsleistung verlangen.

Wohnung

#### **§ 14**

#### **Rückgabe der überlassenen Wohnung**

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume in ordnungsgemäÙem Zustand zu übergeben.
- (2) Hat das Mitglied Änderungen in der überlassenen Wohnung vorgenommen, so hat es den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses wiederherzustellen, soweit nichts anderes vereinbart ist oder wird. Schönheitsreparaturen sind, soweit erforderlich, rechtzeitig vor Beendigung des Nutzungsverhältnisses nachzuholen.

Für Anlagen und Einrichtungen (auch Schilder und Aufschriften) innerhalb und außerhalb der überlassenen Wohnung gilt das Gleiche. Die WBG kann verlangen, dass Einrichtungen beim Auszug zurückbleiben, wenn sie das Mitglied angemessen entschädigt. Der WBG steht dieses Recht nicht zu, wenn das Mitglied an der Mitnahme ein berechtigtes Interesse hat.

- (3) Privat, mit allen Rechten und Pflichten vom Vornutzer übernommene Einrichtungen und Gegenstände gehören nicht zur Wohnung und sind daher auf Verlangen der WBG bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch das Mitglied zu entfernen. In diesem Fall ist der vorherige Zustand wiederherzustellen bzw. Schadenersatz zu leisten.
- (4) Bei Auszug hat das Mitglied alle Schlüssel an die WBG zu übergeben; anderenfalls ist die WBG berechtigt, auf Kosten des Mitglieds die Räume öffnen und neue Schlösser und Schlüssel anfertigen zu lassen, es sei denn, das Mitglied macht glaubhaft, dass ein Missbrauch ausgeschlossen ist.

#### **§ 15**

#### **Personenmehrheit der Mitglieder**

- (1) Mehrere Mitglieder haften für alle Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag als Gesamtschuldner.
- (2) Willenserklärungen sind gegenüber allen Mitgliedern abzugeben; für die Rechtswirksamkeit des Zugangs genügt es, wenn sie gegenüber einem der Mitglieder abgegeben werden. Diese Empfangsvollmacht, die auch für die Entgegennahme von Kündigungen gilt, kann aus berechtigtem Interesse widerrufen werden.

Wohnung

**§ 16**  
**Vertragsbestandteile**

- (1) Das Übergabeprotokoll wird bei der Wohnungsübergabe aufgenommen, unterschrieben und ausgehändigt.
- (2) Die Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.
- (3) Der Energieausweis wird in Kopie übergeben.
- (4) Die Datenschutzhinweise der WBG zur Vorgehensweise über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13, 14 und 21 DSGVO.

**§ 17**  
**Zusätzliche Vereinbarungen**

- (1) Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Wohnung liegt.
- (3) Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Das Mitglied bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, sämtliche Unterlagen erhalten zu haben und erklärt sich mit deren Regeln und Bedingungen einverstanden.

**§ 18**  
**Salvatorische Klausel**

Die Parteien erklären, mit dem Inhalt des Vertrages einverstanden zu sein. Soweit etwaige Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder nichtig sind, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages wirksam. Die nichtige bzw. unwirksame Klausel soll dann durch eine ähnliche Klausel ersetzt werden, die das von den Parteien Gewollte zum Inhalt hat.

Ilmenau,

---

**Wohnungsbaugenossenschaft  
Ilmenau/Thüringen e. G.**

---

(Unterschrift des Ehegatten / Lebenspartner / volljähriges Kind als selbstschuldnerischer Bürge)